

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

Der Verein führt den Namen „ Förderverein Uta – Schule Naumburg “. Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Naumburg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung bei der Gestaltung des Schullebens an der Uta – Schule in Naumburg. Weiterhin die Förderung der Bindungen zwischen Schülern, Eltern, Lehrern und Freunden im Sinne einer Schulgemeinschaft zu pflegen, für ein angemessenes Bild der Schule in der Öffentlichkeit beizutragen sowie bedürftigen Schülern Hilfe zu gewähren und die Anschaffung von Unterrichtsmaterial zu unterstützen.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.

Die dem Schulträger obliegenden Aufgaben hinsichtlich Unterhaltung und Ausgestaltung des Schulgebäudes sind davon ausgeschlossen. Rechtsansprüche aus der Tätigkeit des Vereins erwachsen dem Schulträger in keinem Fall.

Zuwendungen des Vereins an die Uta – Schule Naumburg bzw. deren Rechtsträger erfolgen zu Eigentum unter der auflösenden Bedingung ausschließlicher Verwendung zu Gunsten oben genannter Schule. Im Falle anderweitiger Verwendung kann der Verein die Rückgabe der Zuwendung beanspruchen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks der Körperschaft zu verwenden.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag, welcher die Erklärung beinhalten soll, dass der Beitretende sich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, entscheidet der Vorstand; die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s vorgelegt werden. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

